

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0943/2012

Abteilung: Umwelt und Forsten

Bearbeiter/in: Herr Heiko Schmitz

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	12.12.2012	öffentlich	Information

Betreff: Ausübung der Jagd im befriedeten Bereich, Aufstellen von Lebendfallen, Anfrage der Stadtratsfraktion der SPD vom 25.09.2012

Zu den einzelnen Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1) Grundsätzlich kann jeder Eigentümer eines befriedeten Bezirks (in dem die Jagd nach § 8 Abs. 1 Landesjagdgesetz -LjG- ruht) einen Antrag auf Bejagung von Wild in diesem befriedeten Bezirk stellen. Bei entsprechend nachvollziehbarer Begründung (z. B. Schädigung von Eigentum durch Marder) kann die Bejagung und Tötung von Wild durch die Untere Jagdbehörde erlaubt werden (gegen Gebühr bis zu 105 €) - selbstverständlich nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreisjagdmeister. Schusswaffen dürfen im befriedeten Bezirk dabei allerdings nur von Inhabern gültiger Jagdscheine und mit Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde verwendet werden. Bei Fallenjagd ist der Nachweis der Fachkenntnis zur Fallenjagd gemäß § 23 abs. 1 Nr. 11 LjG zu erbringen; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Jägerprüfung in Rheinland-Pfalz nach dem 01.04.1996 abgelegt oder die Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang nachgewiesen wurde.

Das bedeutet im Klartext: ein Eigentümer bekommt das Recht, Wild zu bejagen/töten, darf das aber nur selbst machen, wenn er ausgebildeter Jäger ist. Wenn er das nicht ist, muss er sich eines entsprechend ausgebildeten Jägers oder ggf. Auch Schädlingsbekämpfers (bei gleicher Eignung) bedienen.

2) Lebendfallen darf nur aufstellen, wer darin entsprechend ausgebildet wurde; dies ist wie unter Punkt 1) beschrieben bei demjenigen der Fall, der die Jägerprüfung in Rheinland-Pfalz nach dem 01.04.1996 abgelegt oder die Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang nachgewiesen hat. Bei der Aufstellung der Fallen ist die Gefährdung Dritter auszuschließen. Verboten sind Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten und Selbstschussgeräte. Grundsätzlich verboten ist auch die Fallenjagd an Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des Einzelfalls die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde. Es sind auch bei der Fallenjagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit (= Summe der rechtlich bedeutsamen, allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln, die bei der Ausübung der Jagd als waidmännische Pflichten zu beachten sind) zu beachten.

3) Die Untere Jagdbehörde der Stadt Speyer erteilt keine konkreten Genehmigungen zum Aufstellen von Lebendfallen; sie setzt in den Erlaubnissen gegenüber dem Antragsteller lediglich fest, welcher Nachweis für die Aufstellung von Fallen erbracht werden muss.

4) Innerhalb der letzten zehn Jahre wurden von uns lediglich vier Erlaubnisse für die Jagd in befriedeten Bezirken erteilt; die letzte übrigens im November 2007.

5) Eine Überwachung ist schon wegen des fehlenden Fachwissens nicht möglich.

6) Nachdem die Stadt Speyer seit 01.01.2012 für den Vollzug des Tierschutzgesetzes nicht mehr zuständig ist, müsste diese Frage an die nun zuständige Veterinärbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises gestellt werden.

Für die zurückliegenden Jahre kann aber auch hier festgehalten werden, dass eine Kontrolle nur dann hätte erfolgen können, wenn der Tierschutzbehörde eine entsprechende Beschwerde vorgelegen hätte. Dies war aber zumindest innerhalb der letzten zehn Jahre nicht der Fall.

Anlagen:

Anfrage der Stadtratsfraktion der SPD vom 25.09.2012